

Satzung

des Städtepartnerschaftsverein Melsungen e. V. vom 27. März 2014

§ 7 geändert am 20.03.2018

§§ 1, 4, 5, 7, 9, 10 (neu eingefügt), entsprechend Änderung der Nummern der nachfolgenden §§ in § 11, § 12, § 13 – geändert am 05.07.2022

A Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Städtepartnerschaftsverein Melsungen e. V.

Er hat seinen Sitz in Melsungen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar unter der Registernummer VR 3182 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B Aufgaben und Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, in den mit der Stadt Melsungen verschwisterten und befreundeten Städten innerhalb und außerhalb Europas Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Jugend und Altenhilfe zu fördern und hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Und zwar insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der europäischen Einigungsbestrebungen, die sich der Rat der Gemeinden Europas zum Ziel gesetzt hat.
 - b) Begegnungen von Schülern der Melsunger Schulen, von Jugendlichen und Erwachsenen aus verschwisterten Städten,
 - c) Aufnahme von Kontakten auf dem Gebiete menschlicher, kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kommunaler Beziehungen,
 - d) Mithilfe zur Erlernung oder Vervollkommnung einer oder mehrerer Fremdsprachen,
 - e) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere die Förderung der Schul- und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen in verschwisterten und befreundeten Städten.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C Mitgliedschaft

§ 4

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern

2. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - Vereine,
 - Verbände oder sonstige Vereinigungen,
 - Firmen,
 - Körperschaften und
 - Einzelpersonen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Kündigung von Seiten des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat,
 - c) durch Ausschluss durch den Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.
Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen ein Einspruchsrecht, nachdem ihm die Gründe zu seinem Ausschluss mitgeteilt worden sind. Über den Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Begründung des Ausschlusses und der Einspruch gegen den Ausschluss müssen schriftlich erfolgen.

D Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins beratend und beschließend teil zunehmen,
 - b) zu den Mitgliederversammlungen des Vereins Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Aufgaben und Ziele des Vereins (§ 2) zu fördern und zu unterstützen,
 - b) die Vereinssatzung anzuerkennen
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastverfahren eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder eine schriftliche Einwilligung.
 - d) Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adressen dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitglieder des Vereins haften für Rechtsgeschäfte des Vereins nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen, nicht jedoch persönlich. Vereinsintern gilt, zu einer darüber hinausgehenden Vertretung ist der Vorstand nicht berechtigt.

E Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

F Der Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

2. Der **Vorstand im Sinne des § 26 (1) BGB** (geschäftsführend) besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassenführer(in)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der **Gesamtvorstand** besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie folgenden Personen:

- Bürgermeister(in) der Stadt Melsungen
- Stellvertretende(r) Schriftführer(in)
- Stellvertretende(r) Kassenführer(in)
- für jede Partnerstadt 1 Städtebeauftragte(r)
- bis zu 5 Sonderbeauftragte für Projekte mit den Partnerschaftsstädten
- je 1 Mitglied der Stadtverordnetenfraktionen entsprechend dem jeweiligen Wahlergebnis der Kommunalwahlen als Beisitzer

4. Der **Gesamtvorstand**, mit Ausnahme der Beisitzer, die von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen zu benennen sind, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Beim früheren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann an seiner Stelle für den Rest der Wahlperiode vom Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied gewählt werden.
6. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Melsungen ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.
7. Der **Vorsitzende oder sein Stellvertreter** setzt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen und notwendigen Vorstandssitzungen auf, beruft die Versammlungen ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen. Im Einzelfall kann die Einberufung und Beschlussfassung zu Vorstandssitzungen auch im Umlaufverfahren per Email erfolgen.
8. Der **Schriftführer** hat über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen und die gefassten Beschlüsse in die Niederschrift aufzunehmen. Er hat alle im Interesse des Vereins notwendigen Schriftstücke anzufertigen, von jedem Schreiben eine Abschrift und alle eingehenden Schreiben aufzubewahren.
9. Der **Kassenführer** hat die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr vorzulegen.
10. Beim Eingehen von Verbindlichkeiten des Vereins über den Betrag von 1.000 EURO – in Worten: eintausend € - ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen. Der Beschluss muss zumindest mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

11. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Umfang und die Art der Tätigkeit genau bestimmt. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
12. Der Gesamtvorstand kann **Kontaktpersonen** für Städte und Regionen, mit denen keine Partnerschaft abgeschlossen ist, einsetzen und sie beratend an den Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen lassen. Diese Regelung gilt auch für Sonderbeauftragte, sofern sie vom Gesamtvorstand berufen worden sind.

G Kassenprüfung

§ 8

Zwecks Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, von denen einer der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen angehören muss, zu wählen. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe:

- a) Prüfung des jährlichen Kassenabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- b) unvermutete Prüfungen der Kassengeschäfte

H Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit im 1. Halbjahr eines jeden Jahres vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich, entweder per Post oder E-Mail an die jeweils letzte bekannte Adresse.
3. In der Mitgliederversammlung hat der Gesamtvorstand
 - a) einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben,
 - b) einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben,
 - c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen,
 - d) die fälligen Wahlen durchzuführen,
 - e) gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
4. Anträge zu einer Versammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen und in der Versammlung vom Antragsteller zu begründen.
5. Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen eine Versammlung mit einer bestimmten Tagesordnung einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Antrag den Gesamtvorstand.
7. Abstimmungen durch die Mitglieder in den Versammlungen erfolgen, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit entweder
 - a) geheim, auf Antrag eines Mitgliedes oder
 - b) durch Handaufheben,
8. Satzungsänderungen bedürfen der **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
9. Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit fest.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist.

I Datenschutz

§10

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Eintrittsdatum. Diese Daten werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben.
2. Die in 1. genannten Daten sind Pflichtdaten. Mitglied kann nur sein, wer dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kassenführer*in bzw. stellvertretend der Schriftführer*in.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ein Mitglied hat jederzeit das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzenden), einer Veröffentlichung von persönlichen Bildern und Daten in den vorgenannten Medien zu widersprechen.
5. Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 3. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

J Auflösung des Vereins

§ 11

1. Der Städtepartnerschaftsverein kann sich auflösen
 - a) wenn der Verein seinen Zweck erfüllt hat,
 - b) wenn die Mitgliederzahl weniger als 20 beträgt,
 - c) wenn der Vorstand den Antrag auf Auflösung stellt,
 - d) wenn mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder schriftlich den Antrag auf Auflösung stellen.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die innerhalb vier Wochen nach Antragstellung einberufene Mitgliederversammlung. An dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel der noch vorhandenen Mitglieder teilnehmen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss durch Stimmzettel erfolgen.
3. Kann auf Grund der gegebenen Zahlen eine Abstimmung nicht erfolgen, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Städtepartnerschaftsvereins“ einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder den Beschluss zur Auflösung des Vereins fassen kann.

K Verwendung des Vereinsvermögens

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – soweit es sich nicht um persönliche Einlagen von Mitgliedern handelt – an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Melsungen zu verwenden hat.

L Inkrafttreten der Satzung

§ 13

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2014 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 17.04.1970 mit eingearbeiteten Ergänzungen vom 21.07.1977, 05.11.1981, 18.03.1983, 17.02.1984, 24.01.1989, 16.09.1993 und 18.03.2009.

Melsungen, den 02.04.2014



Emmanuel Goujard
1. Vorsitzender

Die in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2018 beschlossene Änderung in § 7 Ziffer 2. wurde in den vorstehenden Satzungstext übernommen.

Melsungen, den 22.03.2018

gez. Phillip Orlik
1. Vorsitzender

gez. Reinhild Vogt
Schriftführerin

Die in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2022 beschlossenen Änderungen in § 1, § 4, § 5, § 7, § 9, § 10 (neu eingefügt) und dadurch Änderung der Nummern der nachfolgenden §§ in § 11, § 12, § 13 wurden in den vorstehenden Satzungstext übernommen.

Melsungen, 20.07.2022

gez. Phillip Orlik
1. Vorsitzender

gez. Lena Dehyar
Schriftführerin